

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2021

Zu TOP 8

Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen: 21

Wahl eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Schwalm-Eder

Nach § 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Magistrat der Stadt Melsungen, der Kreis- und Stadtparkasse Melsungen, der Kreissparkasse Fritzlar-Homberg und der Kreissparkasse Ziegenhain vom 25.11.1974 ist der Schwalm-Eder-Kreis verpflichtet, für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung eine*n Vertreter*in der Stadt Melsungen in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Schwalm-Eder zu wählen. Der*Die städtische Vertreter*in muss nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

Die Wahl eines neuen Mitgliedes wurde in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aus Verfahrensgründen zurückgestellt.

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises hat die Stadt Melsungen nunmehr aufgefordert, die erforderliche Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes vorzunehmen.

Die im Rahmen des Vorschlagsrechtes erforderliche Wahl ist gemäß § 55 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nach Stimmenmehrheit vorzunehmen. Gewählt wird schriftlich und geheim. Sofern niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die Wahl durchzuführen.

Melsungen, 16.08.2021
I/1 Ga/Wen 05-70-10

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister